



LANDESVERBAND 5
für sportliches Großkaliberschießen
Rheinland-Pfalz e.V.
im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.
www.bds-lv5.de



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (LV 5)“.
Er ist beim Amtsgericht Wittlich unter der VR 30322 im Vereinsregister eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 11. Mai 1977. Sitz ist Wittlich.

§ 2 Zweck

1. Zweck des LV 5 ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Schießsportes in Rheinland-Pfalz durch Zusammenschluss der Sportschützen unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der Vereine. Dem LV 5 obliegt die Vertretung seiner Mitglieder im Bundesverband.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

3. Der LV 5 ist dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) angeschlossen.

4. Seine Ziele werden erreicht durch:

- Förderung des Schießsports
- Durchführung von Meisterschaften
- Abhaltung von Pokalschießen
- Heranführung der Jugend an den Schießsport des BDS
- Herausgabe einer Landesinformation
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Bedeutung
- Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen
- Anschluss an den Landessportbund/Deutschen Sportbund
- Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen
- Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen der Waffensachkunde und Schießleiterausbildung

§ 3 Geschäfts-, Sportjahr

Das Geschäfts- und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des LV 5 sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen an.

2. Mitglieder im LV 5 sind Vereine auf dem Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, die über eine Satzung oder eine satzungsähnliche Geschäftsordnung verfügen. Aus historischen Gründen sind im LV5 auch vereinzelt natürliche Personen Mitglied. Voraussetzung für die Aufnahme sind:

a) sie müssen sich der Förderung und Pflege des BDS-Schießsports zum Ziel gesetzt haben und schießsportliche Aktivitäten durchführen.

b) sie müssen mindestens drei natürliche Personen als Mitglieder haben. Bei der Ermittlung der Mindestanzahl zählen keine Doppelmitgliedschaften, d.h., sofern eine Person in mehreren BDS LV 5 Vereinen Mitglied ist, zählt nur die Mitgliedschaft im Erstverein.

c) die Satzungen oder Geschäftsordnungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung des BDS LV 5 oder des BDS-Bundesverbandes stehen.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des LV 5 zu stellen. Dem Antrag sind die nach der Geschäftsordnung erforderlichen Dokumente beizufügen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des LV5 innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

5. Durch die Aufnahme in den Landesverband werden die Vereine zu unmittelbaren Mitgliedern und deren gemeldete Mitglieder zu mittelbaren Mitgliedern des LV 5, sofern sie nicht als mittelbare Mitglieder aus dem BDS ausgeschlossen sind und sofern nicht eine Aufnahmesperre verhängt ist.

6. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Begründung vom Präsidium abgelehnt werden.

7. Im Falle einer Ablehnung steht dem Antragsteller die Möglichkeit der Beschwerde an die Landesdelegiertenversammlung offen. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung (Datum des Poststempels) mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des LV 5 zu richten. Die Beschwerde wird Tagesordnungspunkt der nächsten Landesdelegiertenversammlung.

8. Einzelpersonen, die sich um den LV 5 besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz ohne Stimmrecht in der Landesdelegiertenversammlung.

9. Fördernde Mitglieder sind zugelassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Landesverbandes zu wahren und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken.
2. Die Vereine müssen als Ansprechpartner für den LV5 Mitglieder benennen, welche Mitglieder im LV5 sind.
3. Ihre Rechte üben die Vereine in der Landesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Delegierte müssen Mitglied im LV 5 sein.
4. Bei der Landesdelegiertenversammlung wird jeder Verein durch Delegierte mit Stimmrecht wie folgt vertreten:
 - a) Jeder Verein hat eine Grundstimme, sofern er die Anforderungen nach § 4., Ziff. 2.b) erfüllt.
 - b) Hinzu kommen 100 weitere Stimmen nach Quotelung. Diese verteilen sich auf die Vereine entsprechend der jeweiligen prozentualen Beitragspflicht der Vereine in Bezug auf das Gesamtbeitragsaufkommen des BDS LV5. Maßgeblich sind die Beitragssummen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Delegiertenzahl ist jeweils auf eine natürliche Zahl mathematisch auf- oder abzurunden.
 - c) Stimmrechte eines Vereins können nur durch in der Landesdelegiertenversammlung anwesende Delegierte ausgeübt werden. Eine Kumulierung von Stimmen auf einen Delegierten in der Landesdelegiertenversammlung ist ausgeschlossen.
 - d) Die Geschäftsstelle des BDS LV5 teilt den Vereinen jeweils mit Einladung zur Landesdelegiertenversammlung die Zahl der zustehenden Stimmrechte bzw. Delegierten mit.
5. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.
6. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des BDS LV 5.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss des Vereins oder der Gruppe. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum LV 5 ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Ausschluss eines unmittelbaren und mittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt gegen die Satzungen und Anordnungen des LV 5 oder des BDS sowie gegen die schießsportlichen Regeln des BDS verstoßen oder deren Interessen erheblich gefährdet hat.

Ein Ausschluss ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- a) wenn die Satzung oder Geschäftsordnung eines Vereins als unmittelbares Mitglied gegen Bestimmungen der Satzung des LV 5 verstößt oder keine ausreichende Satzung oder Geschäftsordnung besteht,
- b) wenn fällige Mitgliedsbeiträge oder Verbandsgebühren auch nach Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten einschließlich etwaiger Mahngebühren vollständig bezahlt werden,
- c) wenn ein unmittelbares Mitglied keinen Ansprechpartner mehr für den LV 5 oder keine ladungsfähige Anschrift hat. Das Fehlen einer ladungsfähigen Anschrift wird vermutet, wenn dem LV 5 keine Anschrift bekannt gegeben wird oder ein Schreiben als unzustellbar zurückkommt, das an eine bekannt gegebene Anschrift oder an die Anschrift im Vereinsregister gerichtet wurde. Der LV 5 ist berechtigt, mittelbare Mitglieder darüber zu unterrichten, dass ihre Vereine nicht mehr erreichbar/handlungsfähig sind,
- d) wenn nachträglich bekannt wird, dass die Aufnahme nicht hätte erfolgen dürfen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen und bei Stellung des Ausschlussantrages auch nicht vorliegen.

5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines unmittelbaren Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; der Ausschluss ist zu begründen.

6. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Mindestfrist von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Widerspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Wird von der Widerspruchsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

7. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung (Datum des Poststempels), Beschwerde mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des LV 5 zu richten. Die Beschwerde wird Tagesordnungspunkt der nächsten Landesdelegiertenversammlung. Diese entscheidet endgültig.

8. Mit der Ausschlussentscheidung durch das Präsidium ruhen, bis auf das Beschwerderecht, alle Rechte eines mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedes bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch die Landesdelegiertenversammlung.

9. Wenn ein Ausschluss wirksam wird, führt dies zu einer Aufnahmesperre für das ausgeschlossene Mitglied. Über eine Aufhebung dieser Aufnahmesperre entscheidet das Präsidium auf Antrag, jedoch frühestens fünf Jahre nach dem Ausschluss.

§ 7 Landesorgane

Die Organe des BDS LV 5 sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. das Präsidium
3. die Landesdelegiertenversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Präsident
- zwei Vizepräsidenten und ein Vizepräsident Finanzen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Zur rechtlichen Vertretung des LV 5 genügt das Zusammenwirken des Präsidenten mit einem Vizepräsidenten oder der drei Vizepräsidenten gemeinsam.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt und auf Antrag schriftlich durchzuführen. Wird bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält.

4. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik in Abstimmung mit dem Präsidium und leitet die Geschäfte des LV 5. Er wird bei Erfüllung dieser Aufgaben vom geschäftsführenden Vorstand unterstützt. Zur Erledigung der laufenden LV 5-Geschäfte sind eine oder mehrere Geschäftsstellen einzurichten.

Es kann ein Geschäftsführer eingestellt werden. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums. Er nimmt an den Sitzungen der Organe des LV 5 beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organes des LV 5 nach § 7 bekleiden. Die Gehaltsregelung obliegt dem Präsidium.

5. Sitzungen und Versammlungen des LV 5 werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sie verlangen.

6. Das LV 5-Vermögen wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung, insbesondere für die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben ist durch den Vizepräsidenten Finanzen Sorge zu tragen.

§ 9 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Landessportleiter
- der Landesausbildungsleiter
- Vom Präsidium ernannte Personen als Referenten mit besonderen Aufgabenbereichen ohne Stimmrecht.

2. Landessportleiter und Landesausbildungsleiter werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich. Eine kommissarische Besetzung durch den geschäftsführenden Vorstand ist möglich.

3. Die Landessportleiter sind insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Landesmeisterschaften in ihrer Sparte verantwortlich.

4. Der Landesausbildungsleiter ist insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung von Schießleitern und Standaufsichten verantwortlich.

5. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder sie verlangen.

6. Das Präsidium erlässt die vom Vorstand vorbereitete Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Präsidiums.

§ 10 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Delegierten der Mitgliedsvereine,
- den Ehrenmitgliedern.

2. Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums,
- Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums,
- Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Stellvertretern für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung,
- Auflösung des Landesverbandes.

3. Jährlich findet eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Versand. Zu laden sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, die Mitglieder des Präsidiums, die Ehrenmitglieder und die Rechnungsprüfer. Die Mitgliedsvereine haben die zu entsendenden Delegierten unter Vorlage einer Namensliste bis spätestens 15 Tage vor der Landesdelegiertenversammlung der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Die Zahl der Delegierten regelt § 5, Ziff. 4.1.

4. Anträge zur Tagesordnung der Landesdelegiertenversammlung können vom geschäftsführenden Vorstand, dem Präsidium und den Vereinen gestellt werden und müssen mindestens 20 Tage vor deren Beginn beim Präsidium des Landesverbandes eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Die Mitglieder des Präsidiums und jeder Delegierte haben nur je eine Stimme.

7. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsdelegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an das Präsidium des Landesverbandes zu richten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe und Ausschüsse des LV 5 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse des LV 5 entstandenen Gebühren, Kosten und Tagegelder werden durch das Präsidium in der Spesen- und Gebührenordnung festgelegt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann das Präsidium eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Landesdelegiertenversammlung des LV 5 ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

3. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

4. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

6. Wahlen können auf Antrag schriftlich erfolgen.

7. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Sollte das anwesende Präsidium nicht beschlussfähig sein, sollen bearbeitete Anträge im Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 13 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (LV 5) ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V. zuzuführen.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

2. Die personenbezogenen Daten werden dem Landesverband in der Regel durch die Mitgliedervereine übermittelt. Diese schaffen die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Mitgliederdaten an den BDS-Bundesverband ergibt sich aus der Satzung und der „Datenschutz-Ordnung“ des Landes- und Bundesverbandes.

3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband heraus.

4. Zur Einhaltung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5. Um den rechtskonformen Umgang mit Daten zu gewährleisten, beschließt das Präsidium eine Datenschutzordnung, die alle wesentlichen Vorgaben enthält und auf die in Absatz 3 genannten Personengruppen zu verpflichten sind. Ohne eine solche Verpflichtungserklärung dürfen diese Personengruppen nicht tätig werden bzw. dürfen ihnen weder Daten bekannt gegeben oder übergeben werden.

Diese Satzung wurde angenommen auf der Außerordentlichen Landesdelegierten-Versammlung vom 23. April 1989.

Eintragung in das Vereinsregister am 02. August 1989
Registergericht Bitburg, Blatt 322. Seit 31.07.2006 Amtsgericht Wittlich, VR 30322.

Satzungsänderungen wurden innerhalb der Landesdelegierten-Versammlung am 19.11.2015 beschlossen.
Eintragung in das Vereinsregister am 08. März 2016. Registergericht Bitburg, Blatt VR 3032

Neufassung der Satzung in der Landes-Delegiertenversammlung in Kaiserslautern am 15. Oktober 2023.
Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich erfolgte am 27. August 2024.

.....
Präsident

.....
Schriftführer